

Rechtsdienst
lic. iur. Jamean Häring, Rechtsanwalt
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Telefon 062 835 25 49 (direkt)
062 835 25 40 (Sekretariat)
Fax 062 835 25 39
E-Mail jamean.haering@ag.ch

Stiftung Vision Tibet
c/o Karin Setz
Rottweilerstrasse 12
5200 Brugg

Geko Nr.: 3714

Aarau, 25. Mai 2007

Verfügung

in Sachen Stiftung Vision Tibet

betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer)

I.

Die Stiftung Vision Tibet ersuchte mit Eingabe vom 5. Oktober 2006 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer. Mit Schreiben vom 2. Februar 2007 stellte das Kantonale Steueramt eine Steuerbefreiung nach Ablauf von 2 Jahren grundsätzlich in Aussicht.

Zwischenzeitlich reichte die Stiftung mit Schreiben vom 28. März 2007 Unterlagen ein, welche belegen, dass die Tätigkeit der Stiftung bis anhin von dem "Verein Vision Tibet" vorgenommen wurde. Es ist daher angezeigt, das Gesuch vom 5. Oktober 2006 erneut zu prüfen.

II.

1.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2.

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (z.B. Vereine oder Stiftungen).

- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernd. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.
- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

III.

Unter dem Namen Stiftung Vision Tibet besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde bezweckt die Stiftung die Unterstützung von Aktivitäten im Gesundheitswesen in Tibet und im weiteren Himalaja-Gebiet. Zu diesem Zweck beschafft die Stiftung Mittel vorwiegend in der Schweiz und in Europa. Die Stiftung baut einen Gönnerkreis auf und orientiert die Öffentlichkeit über die Bedürfnisse der Bevölkerung im Himalaja.

Bei der Tätigkeit in der Entwicklungshilfe bzw. im Gesundheitswesen handelt es sich um Zwecke, welche klarerweise durch ein Allgemeininteresse gedeckt sind. Aufgrund der Unterlagen des Vereins Vision Tibet kann festgestellt werden, dass die Tätigkeit bereits, auch wenn in anderer Rechtsform, ausgeübt wurde. Das Vermögen des Vereins wird vollständig auf die neugegründete Stiftung übertragen.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Stiftung Vision Tibet **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann die Stiftung von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Änderungen in der Stiftungsurkunde, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der Stiftung sind uns mitzuteilen.

V.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Die Stiftung Vision Tibet mit Sitz in Brugg wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Stiftungsurkunde oder die Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

VI.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an die Stiftung Vision Tibet können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen (§ 40 lit. k StG und Art. 33a DBG). Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a DBG).

Die juristischen Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VII.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Stiftung Vision Tibet einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VII.

Nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre sind dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, unaufgefordert die Jahresrechnungen einzureichen.

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



lic. iur. Jamean Häring
Rechtsanwalt

Zustellung an

- die Stiftung
- den Gemeinderat Brugg
- Kantonales Steueramt, Sektion juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:

Gegen diese Verfügung können die Stiftung und der Gemeinderat innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:

Gegen diese Verfügung kann die Stiftung innert 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.